

# **BGer 9C 466/2019 vom 20. August 2019**

Bundesgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_466\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_466_2019)

FR: TF 9C 466/2019 du 20 août 2019

IT: TF 9C 466/2019 del 20 agosto 2019

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die rentenablehnende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. September 2018 bestätigte. Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der Streitigkeit massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog, das Gutachten des Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 11. Juli 2018 zeige ein schlüssiges Bild über die gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers, insbesondere betreffend die Diagnose einer depressiven Störung, rezidivierend bei Belastungen, aktuell remittiert, und akzentuierten Persönlichkeitszügen ohne Krankheitswert. Mit Blick auf die Ressourcen (Hobbies) des Beschwerdeführers sei jedoch die vom Gutachter verminderte Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Arbeit nicht nachvollziehbar begründet. Die Depression habe während den stationären Aufenthalten (gut) behandelt werden können. Die diagnostizierte Persönlichkeitsakzentuierung erscheine zwar Therapie erschwerend, mache sie aber nicht unmöglich. Angesichts dieser Umstände kam das kantonale Gericht zum Schluss, der Beschwerdeführer sei in seiner angestammten Tätigkeit in der Funktion einer Führungsperson zu 100 % arbeitsunfähig. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen schränkten ihn aber in einer angepassten Arbeit nicht ein.

### **E. 3.2.1**

Der Beschwerdeführer macht zunächst - insbesondere unter Verweis auf die Einschätzung seines Psychiaters Dr. med. D. \_\_\_\_\_ - geltend, die vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand seien offensichtlich unrichtig. Die Vorinstanz legte anhand der

gutachterlichen Angaben und auch aufgrund der Feststellungen der Genossenschaft F. \_\_\_\_\_ über die beruflichen Massnahmen dar, weshalb nicht von einer schweren Depression auszugehen ist, sondern auf die vom medizinischen Experten erhobene Diagnose abgestellt werden kann. Eine bundesrechtswidrige Sachverhaltsfeststellung liegt diesbezüglich nicht vor.

### **E. 3.2.2**

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, das kantonale Gericht habe zu Unrecht auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des RAD und nicht jene des Gutachters abgestellt. Wie dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen ist, prüfte die Vorinstanz angesichts der Standardindikatoren, inwiefern aufgrund des Gesundheitsschadens eine Beeinträchtigung ausgewiesen ist. Damit hat sie die Rechtsfrage geprüft, ob und in welchem Umfang die rechtserheblichen Indikatoren auf eine Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen ( BGE 141 V 281 E. 7 S. 308 f.). Dass es im Ergebnis zum gleichen Schluss kam wie der RAD, verletzt kein Bundesrecht.

### **E. 3.2.3**

Der Beschwerdeführer rügt ferner die vorinstanzlichen Feststellungen zu den verschiedenen Indikatoren. Seine Begründung erschöpft sich allerdings darin, seine eigene Ansicht darzulegen. Er zeigt aber nicht in rechtsgenügender Weise auf ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen willkürlich sein sollen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern diese Feststellungen unvollständig sind. Es ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (betreffend Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde [auch im Verlauf] vgl. E. 7.4, 7.5.1, 7.5.4; Behandlungserfolg/-resistenz vgl. E. 7.7; Komorbidität in psychiatrischer und somatischer Hinsicht vgl. E. 7.4 und 7.5.3; Persönlichkeit vgl. E. 7.5.2 und 7.7; Konsistenz vgl. E. 7.6.3).

### **E. 3.2.4**

Schliesslich fordert der Beschwerdeführer seitens des Invalideneinkommens einen Abzug von 25 % wegen Konzentrationsstörungen nach zwei bis drei Stunden Arbeit und weil ein erhöhter Pausenbedarf bestehe. Dem ist entgegenzuhalten, dass das kantonale Gericht in einer angepassten Tätigkeit eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit festgestellt hat und den gesundheitsbedingten Beeinträchtigungen im Rahmen des zumutbaren Belastbarkeitsprofils (Arbeit ohne Zeitdruck und ohne leitende Verantwortung mit klar strukturierten Aufgaben) Rechnung trug. Entsprechend berücksichtigte es einen Tabellenlohn, der einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art umfasst. Auch dieser Einwand des Beschwerdeführers dringt daher nicht durch.

### **E. 4**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.